SATZUNG DER GEMEINDE WANGELS

- Ortslage Farve -

Kreis Ostholstein

Begründung

über die

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18

„für ein Gebiet westlich des Windparks Ehlerstorf - Windpark Farve -“

16.November 2023

VERFAHRENSSTAND VERFAHREN (BAUGB VOM 03.11.2017):

■☐ FRÜHZ. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)

■☐ FRÜHZ. BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (1) UND § 2 (2) BAUGB)

■☐ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BAUGB)

■☐ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)

☐☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4 A (3) BAUGB)

☐☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4 A (3) BAUGB LETZTER SATZ)

■☐ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

Ausarbeitung durch:

- Lars Lindow (M. Sc.)

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes

Maria-Goeppert-Straße 3

23562 Lübeck

Tel: 0451-3072085

Fax: 0451-3072246

Mail: info@eikebrandes.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einführung**	**9**
1.1	Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets	9
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	10
2	**Ausgangssituation**	**12**
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen	12
2.2	Erschließung	12
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt	12
3	**Planungsbindungen**	**14**
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	14
3.2	Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)	16
3.3	Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)	17
3.4	Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)	19
3.5	Flächennutzungsplan	21
3.6	Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 18	22
4	**Planungskonzept**	**24**
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	24
4.2	Planungsalternativen	25
5	**Inhalt der Planung**	**26**
5.1	Nutzung der Baugrundstücke	26
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	26
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)	26
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	26
5.3	Verkehrsflächen	27
5.3.1	Erschließung	27
5.3.2	Stellplätze	27
5.4	Pflanz- und Erhaltungsbindungen	27
5.5	Ausgleichsmaßnahmen	27
5.6	Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO	28
5.6.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	28
5.6.2	Ausführung befestigter Wege und Flächen	28
5.7	Hinweise	29
5.7.1	Bodenschutz	29
5.7.2	Denkmalschutz und Archäologie	30
5.7.3.	Waffen- und Munitionsfunde	32
5.7.4.	Wehrbereichsverwaltung	32
5.7.5	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	33
5.7.6	Richtfunktrassen	33
6	**Natur und Landschaft**	**34**
6.6	Artenschutz	35

7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB 36
7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 42
7.2.8 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit 49
8 Auswirkung der Planung 54
8.1 Emissionen durch den geplanten Windpark 54
8.2 Verkehrsverträglichkeit 54
8.3 Ver- und Entsorgung 54
8.3.1 Stromversorgung 54
8.3.2 Wasserversorgung und -entsorgung 54
8.3.3 Abfall- und Müllbeseitigung 54
8.3.4 Löschwasserversorgung / Brandschutz 55
8.4 Kosten und Finanzierung 55
9 Billigung der Begründung 56
10 Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen 57
11 Rechtsgrundlagen 58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVermGeo SH) 10
Abbildung 2: B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Wangels 16
Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021) 16
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004) 17
Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020 18
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 1 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse) 19
Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 2 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse) 20
Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 3 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse) 20
Abbildung 9: Ausschnitt der 22 Änderung des F-Planes der Gem. Wangels (Stand 2014) 21
Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 31

1. Einführung

1.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Wangels bzw. der L 216, nordöstlich der K 60, nördlich der Ortschaft Grammdorf und südlich des Ortsteils Hohenstein bzw. der B 202.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wangels, mit einer Fläche von rund 71ha, umfasst die Flurstücke:

- 6 tlw., 13 tlw., 14, 15, 16 und 2/1 tlw. der Gemarkung Farve, Flur 5;
- 60/4 tlw. der Gemarkung Farve, Flur 6;
- 11 tlw., 2/3 tlw. und 17/1 tlw. Gemarkung Farve, Flur 9;
- 77 tlw., 75/1 tlw. 53/1 tlw. und 1 tlw. Gemarkung Grammdorf Flur 1



Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVermGeo SH)

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Wangels wird nach §1 Abs 8 BauGB durchgeführt. Die Windparkgesellschaft „Farve Wind GmbH & Co. KG“ betreibt im Bereich des Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wangels sieben WEA des Typs Senvion 3.4M114 mit einer Nabenhöhe von 93 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Anlagenhöhe von 150 m (Flügelspitze in der Senkrechten über Grund). Die Anlagen wurden im Jahr 2022 in Betrieb genommen. Ein Repowering ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen. Eine Nachverdichtung ist aufgrund der Positionierung der Anlagen derzeitig nicht möglich, da die Standsicherheit nicht nachgewiesen werden kann. Geplant ist die Errichtung einer

weiteren WEA mit einer Anlagenhöhe von 180m (Flügelspitze in der Senkrechten über Grund) in unmittelbarer räumlicher Nähe zum B-Plan Nr. 18.

Die Aufhebung oder Änderung des B-Planes Nr. 18 Gemeinde Wangels ist erforderlich, da die Darstellungen und Festsetzungen teilweise nicht mehr den Zielen des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht ein Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele des Landes. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Aus Basis des o. g. Sachverhaltes wird von einer Änderung des B-Planes Nr. 18 abgesehen.

Die Gemeinde Wangels hat daher am …… die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 beschlossen.

2 Ausgangssituation

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen

Die Gebietskulisse der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 entspricht dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Wangels (Stand Dez. 2014). Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 befindet sich südlich von Hohenstein und nördlich von Grammdorf in der Gemeinde Wangels. Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen, in einer strukturschwachen Landschaft geprägt. Die Topografie im Geltungsbereich weist - bis auf die Testorfer Au/ Steinbek - nur relativ wenige markante Senkungen oder Erhöhungen auf. Vereinzelt kommen Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte vor. Überwiegend handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang nur punktuell, in Form Still- und Kleingewässern vor.

Die Standorte von sechs der sieben bestehenden WEA befinden sich in innerhalb der Vorrangflächen PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 für Windenergieanlagen gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020). Die rotorüberstrichende Fläche von WEA 3 (Baufeld 3 des B-Planes Nr. 18) liegt teilweise außerhalb des Vorranggebietes PR3_OHS_025 gemäß dem Regionalplan von 2020.

Um den Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen zu gewährleisten sind darüber hinaus Flächen zur Erschließung und Wartung der Bestandsanlagen vorhanden.

2.2 Erschließung

Der Bestandswindpark Farve wird verkehrlich von Norden aus über einen zentralgelegenen Feldweg erschlossen (Flurstück 15 der Flur 5 in der Gemarkung Farve), der den Windpark im weiteren Verlauf an die Landesstraße B202 anbindet.

2.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Das Plangebiet der Aufhebung des B-Plans Nr. 18 liegt in einer Grundmoränenlandschaft bzw. in einem weiträumig bewegten Gelände aus Kuppen und Senken. Naturräumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hügelland / Teillandschaft Wagrische Halbinsel“.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind überwiegend Biotope von allgemeiner Bedeutung (Acker) für den Naturhaushalt vorzufinden, vereinzelt sind Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorhanden. Es kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „sonstiger naturnaher Bach“;
- „Kleingewässer“;
- „Knicks“.

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, zunächst einmal verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 nicht vor.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturparken und Naturerlebnisräumen. Im Geltungsbereich verläuft entlang der Testorfer Au / Steinbek eine Verbundachse des Biotopverbundsystem.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind im Norden die „Strandseen der Hohwachter Bucht“/DE 1629-391 (Entfernung ca. 2 km Luftlinie), im Süden und Westen die „Steinbek“ / DE 1730-301 (Entfernung ca. 600 m Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist die „östliche Kieler Bucht“/ DE 1530-491 (Entfernung ca. 1,5 km Luftlinie).

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind der „Wesseker See“ (Gebietsnummer 58) im Norden (Entfernung ca. 1,5 km Luftlinie) und die „Lübbersdorfer Kiesgrube“ (Gebietsnummer 132) im Nordosten (Entfernung ca. 2,0 km Luftlinie).

Der Geltungsbereich liegt zwischen mehreren Abschnitten des LSG (Gebietsnummer 19) Alleen und Baumreihen. Diese verlaufen im Norden entlang der Straße „An der Kirche“ im Ort Hohenstein und im weiteren Verlauf entlang des sich anschließenden Feldweges. Im Osten entlang des Eherstorfer Weg und im Süden und Westen entlang der K60 (Entfernung ca. 150m (Westen) bis 1,5 km (Osten) Luftlinie).

3 Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit der Planung der Bestandswindkraftanlagen des Windparks Farve wurde von der Gemeinde Wangels der Flächennutzungsplan geändert (22. Änderung; rechtskräftig seit 28.03.2014) und der B-Plan Nr. 18 aufgestellt, der am 12.06.2014 als Satzung in Kraft getreten ist. Der B-Plan Nr. 18 weist Flächen für die Landwirtschaft aus. Zusätzlich wurden 7 Baufelder als Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Erneuerbare Energien“ ausgewiesen. Die Gesamthöhe der Anlagen einschließlich Flügelspitze ist auf max. 150 m (ohne Bezugshöhe) begrenzt.

Der Windpark „Farve“ wurde erneut in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) von 29.12.2019 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Gebietskulissen der Vorranggebiete wurden dabei jedoch an die harten und weichen Tabukriterien und Abwägungskriterien angepasst bzw. dadurch neu zugeschnitten. Eine Höhenbegrenzung wurde für die Vorrangflächen PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 nicht formuliert.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes handelt es sich um ein Ziel des Landes. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Allerdings dürfen diese Begrenzungen nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, widersprechen den Zielen der Raumordnung.

Die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Wangels entsprechen aus folgenden Gründen teilweise nicht mehr den Zielen des Landes Schleswig-Holstein:

1. Der B-Plan Nr. 18 basierte auf der Ausweisung von Eignungsgebieten im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne (2012). In der Regionalplanung von 2020 wurden im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 zwei Vorranggebiete ausgewiesen, da entlang der Testorfer Au /Steinbek ein 50 m breiter Gewässerschutzstreifen berücksichtigt worden ist. Dieser teilt die Windparkfläche in die Vorrangfläche PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027.
2. Die Berücksichtigung des Schutzstreifens hat zur Folge, dass sich das Baufeld Nr. 3 teilweise außerhalb des Vorranggebiets gemäß der Regionalplanung 2020 befindet.
3. Die Gebietskulisse vom Eignungsgebiet gemäß Regionalplanung 2012 entspricht im Norden und im Süden nicht mehr der Regionalplanung 2020, da die Abstände zu Hügelgräbern im Norden verringert worden sind und im Süden die Siedlungskante von Grammdorf anders definiert worden ist.
4. Zudem gewährleistet die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen – Gesamthöhe einschließlich Flügelspitze in der Senkrechten (GHF) von 150m - keinen wirtschaftlichen Betrieb von zukünftigen Windkraftanlagen.

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 soll der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung des Regionalplans vom 31.12.2020 Rechnung getragen werden. Die Gemeinde Wangels beabsichtigt, durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18, den Widerspruch zwischen den Zielen der Raumplanung und den Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 auszuräumen und die Anlagenzahl, die Anlagenhöhe und die Standorte nicht länger auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu begrenzen.

Die Aufhebung eines B-Planes erfolgt gemäß §1 Abs. 8 BauGB. In der Folge gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Am 15.03.2023 hat die Gemeindevertretung Wangels den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.



Abbildung 2: B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Wangels

3.2 Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)

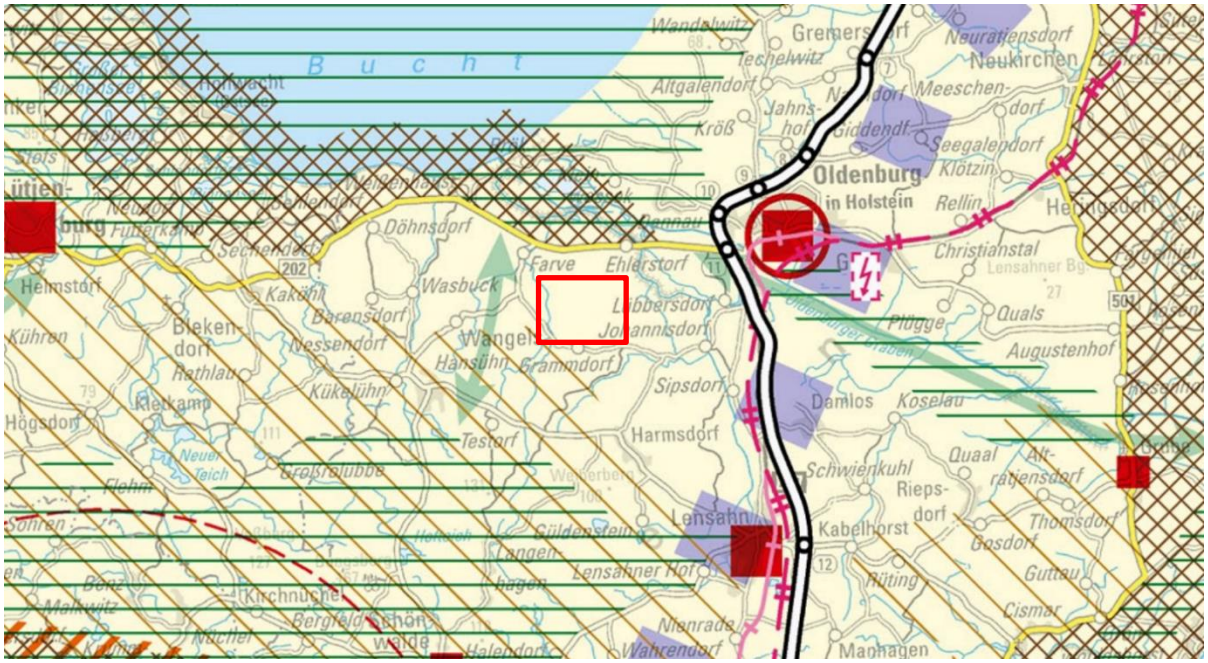


Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP 2021) des Landes Schleswig-Holstein wird der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Plans Nr. 18 dem ländlichen Raum zugeordnet. Im unmittelbaren räumlichen Kontext befindet sich nördlich, in Richtung Küste ein Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Südlich des Gebiets liegt ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Plans Nr. 18 befindet sich südöstlich der Ortschaft Farve (vgl. Abb.: 3 - roter Kasten).

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 Sachthema Windenergie wurden die harten und weichen Tabukriterien, sowie die Abwägungskriterien für Vorranggebiete für Windenergie abschließend definiert. Zudem müssen Windkraftanlagen als Ziel des Landes gem. Teilfortschreibung des LEP 2010 mindestens die fünffache Gesamthöhe als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen und die dreifache Gesamthöhe zu Wohnnutzungen im Außenbereich gem. §35 BauGB einhalten.

3.3 Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)

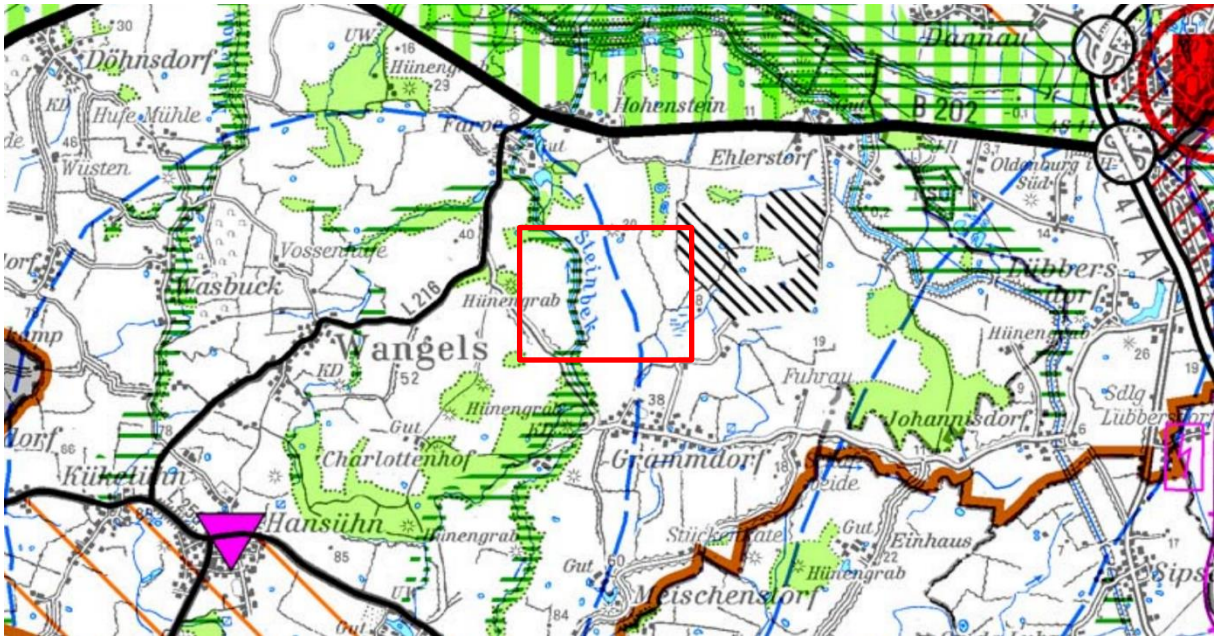


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) Gesamtfortschreibung 2004, trifft hinsichtlich des Geltungsbereiches der Aufhebung des B-Plans Nr. 18 folgende planungsrelevante Aussagen (vgl. Abb. 4 - roter Kasten): „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz“ (blaue Linie) und „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ (Testorfer Au /Steinbek).

Die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III[1] - Ost in Schleswig-Holstein (Kapitel 5.7, Windenergie an Land) ist seit dem 31.12 2020 in Kraft. Diese kennzeichnet das Sondergebiet des Geltungsbereiches der B-Planänderung als Teilbereich des „Vorranggebietes Windenergie“ mit den Nummern PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 (vgl. Abb. 5 i.V.m. Kap. 3.1).

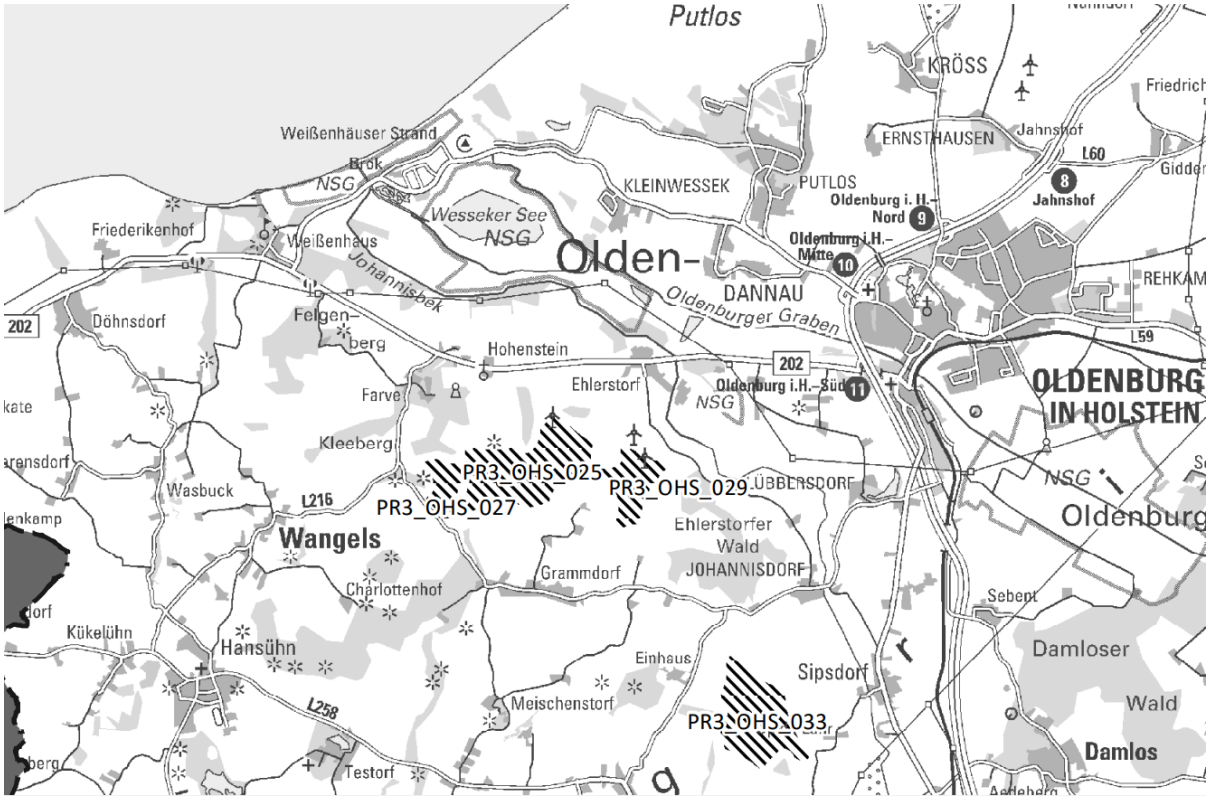


Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020

In der Teilfortschreibungen des Regionalplans von 2020 wurde der überwiegende Teil der heutigen Windparkfläche vom WP Farve als Vorranggebiet ausgewiesen. Da der Schutzstreifen an der Testorfer Au/Steinbek nicht als Vorranggebiet ausgewiesen worden ist befinden sich nur noch sechs der sieben bestehenden Windkraftanlagen in den Vorranggebieten gemäß Regionalplan (PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027). Die Teilfortschreibung des Regionalplans von 2020 basiert auf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land).

[1] Die Planungsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibung neu aufgeteilt.

3.4 Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, enthält gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND SH) vom 13. Juli 2020, folgende planungsrelevanten Aussagen: „Trinkwassergewinnungsgebiet“, „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt“, „Biotopverbundachse“, „Vorrangfließgewässer“ und „Klimasensitiver Boden“.

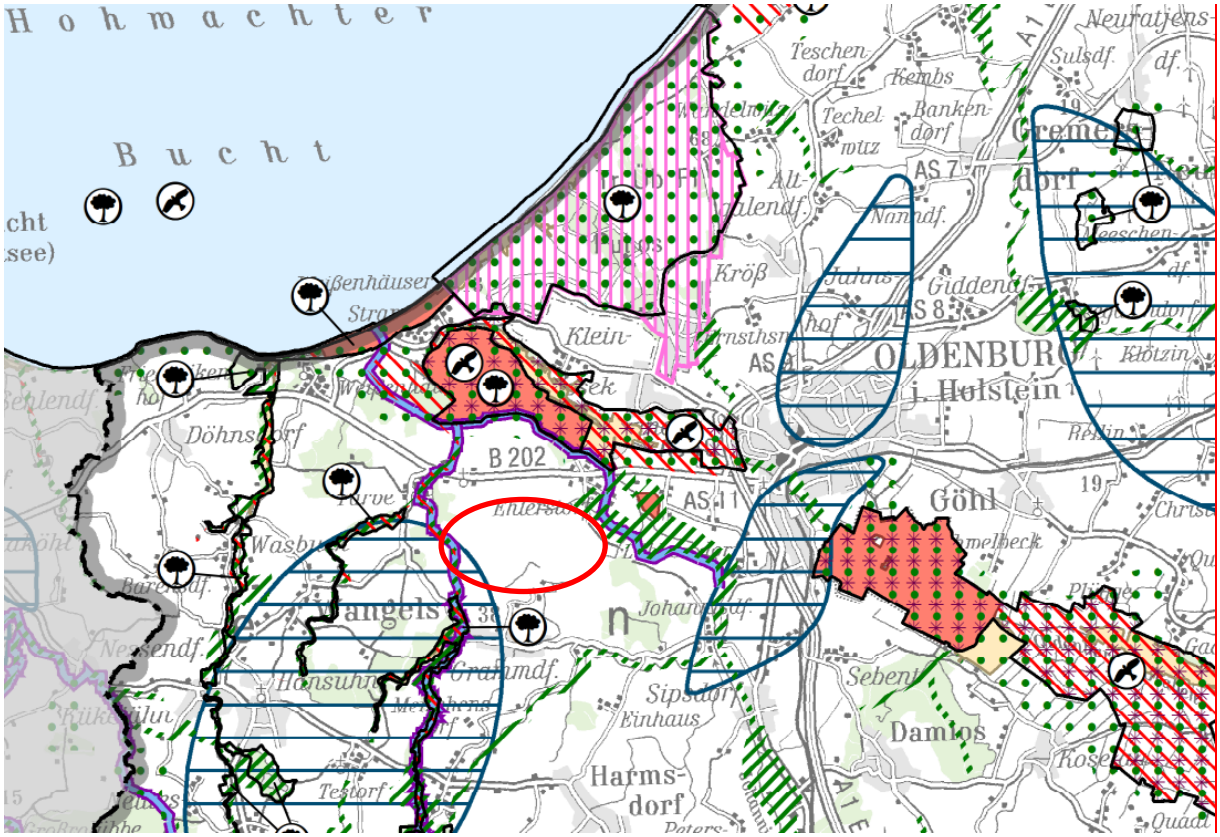


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 1 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse)

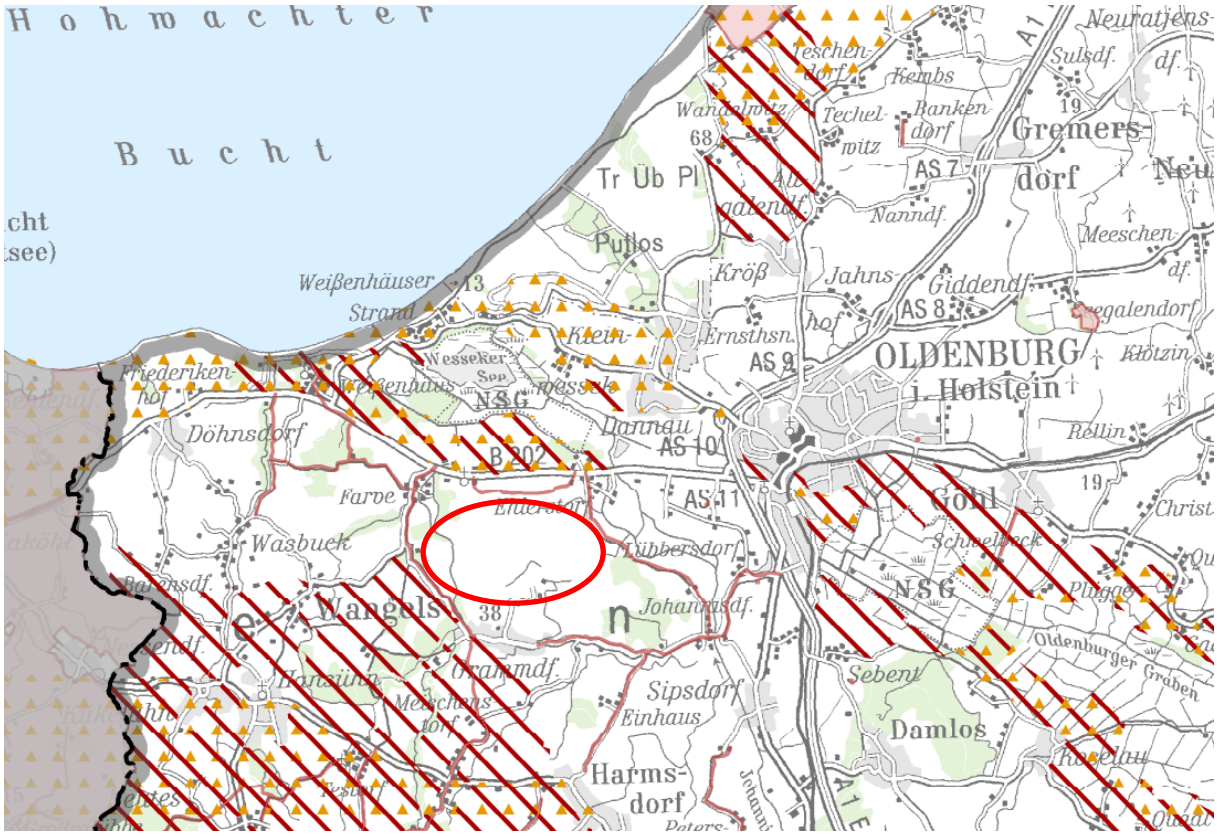


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 2 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse)

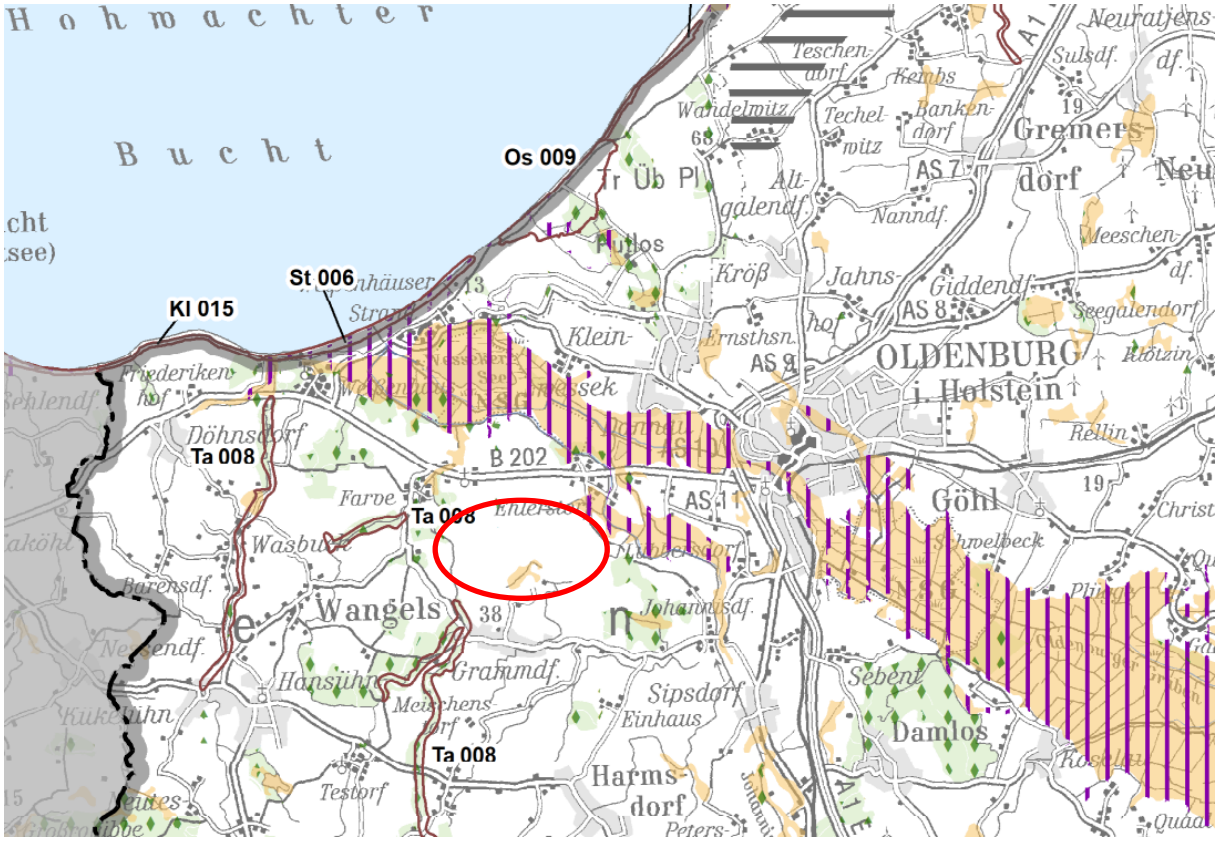


Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 3 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse)

3.5 Flächennutzungsplan

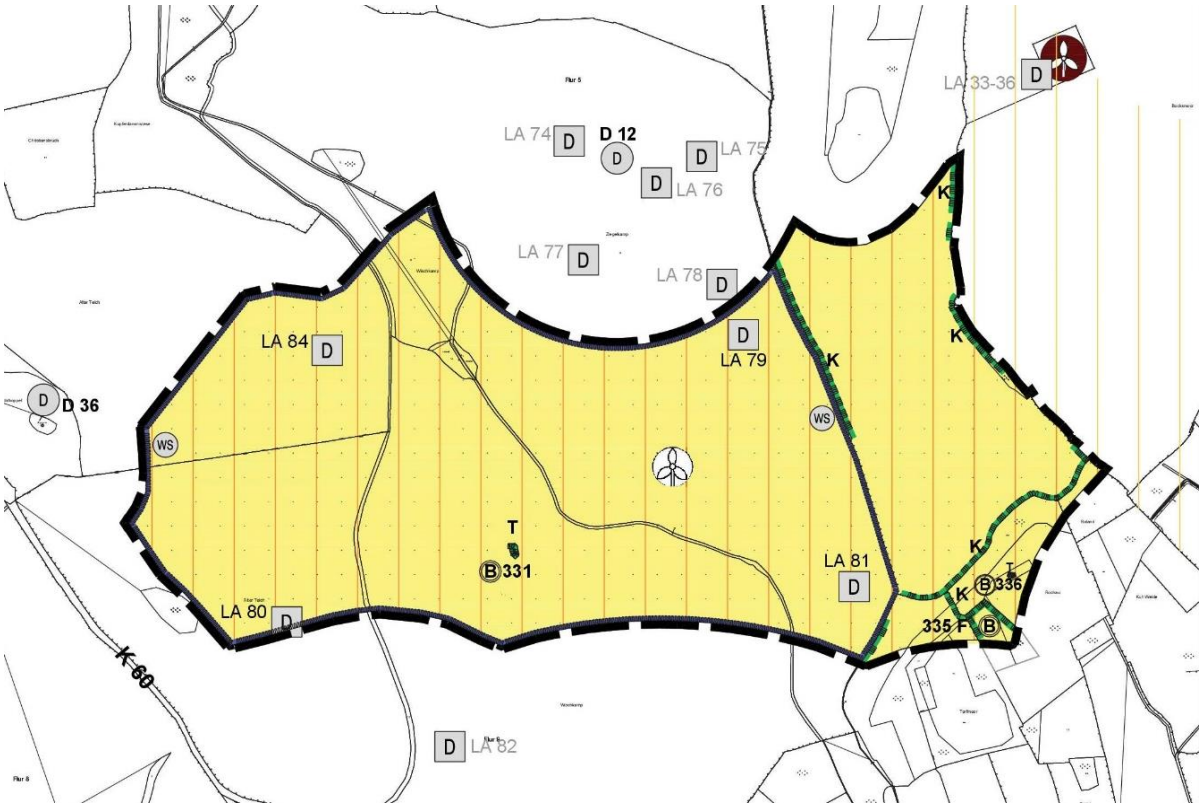


Abbildung 9: Ausschnitt der 22 Änderung des F-Planes der Gem. Wangels (Stand 2014)

Die Gemeinde Wangels im Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels ist am 22. Januar 1964 mit dem Aktenzeichen AKZ.34C-31L/2-08.33 vom Innenministerium genehmigt worden. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen.

Die im Zusammenhang mit der Planung des B-Planes Nr. 18 stehende 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Az. IV 264-512.111-55.43 wurde am 28.02.2014 genehmigt, am 27.03.2014 öffentlich bekanntgegeben und war am 28.03.2014 rechtskräftig. Diese weist den Bereich des Plangebietes als „Landwirtschaftliche Fläche“ aus zudem ist eine „Zusatznutzung Windkraft“ für das gesamte Plangebiet dargestellt (vgl. Abb. 9).

Die in der 22. Änderung des F-Plans dargestellte Fläche für die Windenergienutzung stimmt nicht mehr mit der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung gem. Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III überein.

Von einer Anpassung oder Aufhebung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wangels wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Die 22. Änderung des F-Planes erlaubt im gesamten Geltungsbereich der 22. Änderung die Errichtung von Windkraftanlagen. Der Plan steht somit zukünftigen Genehmigungen innerhalb seines Geltungsbereiches nicht

entgegen. Zudem entfaltet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels von 1964 keine Ausschlusswirkung für Flächen für Windenergieanlagen außerhalb des Plangebiets der 22. Änderung. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und ist nicht parzellenscharf, sodass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Widerspruch zu den Zielen des Landes besteht.

Die Gemeinde Wangels strebt eine Aktualisierung der Flächennutzungsplanung nach Abschluss der laufenden Fortschreibung der Regionalplanung an.

3.6 Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 18

Für den Geltungsbereich der Aufhebung des B-Plans Nr. 18, besteht seit 2014 der rechtskräftige B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Wangels (vgl. Abb. 2).

Zulässige bauliche Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 18, gem. § 9 Abs. 1 Nr. BauGB, wie folgt festgesetzt:

- „Flächen für die Landwirtschaft als Hauptnutzung“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB;
- 7 Flächen mit der Zusatznutzung Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung: Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. gem. § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB;
- Eine Gesamthöhe für WEA einschließlich Flügelspitze in der Senkrechten (GHF) in m, über vorhandener Geländeoberkante von maximal 150m;

Weiterhin festgesetzt oder dargestellt wurden:

- Gräben und verrohrte Verbandsgewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB;
- Geh-, Fahr- und Leitungsreche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB;
- „Knicks“ und gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG und LNatSchG;
- „Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Zweckbestimmung: Wasserschongebiet gem. Ausweisung des Regionalplans;
- Archäologische Denkmäler gem. §9 Abs. 6 BauGB, übernommen aus der Landesaufnahme mit Nummer;
- Bauvorschriften für die Gestaltung des Außenanstrichs der Windenergieanlagen;
- Bei der Standortplanung der WEA wurden die Abstandskriterien des damaligen Regionalplans berücksichtigt. Die sieben ausgewiesenen Flächen für Versorgungsanlagen im Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 berücksichtigen folgende zusätzliche Kriterien:

- der Abstand zu Einzelhäusern wurde auf 4 x h erhöht, sodass ein Mindestabstand von 600 m zum nächsten Wohnhaus berücksichtigt worden ist.
- Zur Steinbek und zum Eichenknick wurde ein Abstand von 25 m berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Aufhebung des B-Planes Nr. 18 erfolgt im Rahmen des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassung des bestehenden Planrechts der Gemeinde Wangels an die Ziele der Raumordnung.

4 Planungskonzept

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wangels reagiert diese auf die durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Stand 2020) geänderten Ziele der Raumordnung und stellt sicher, dass auch der wirtschaftliche Betrieb von neuen Anlagen möglich ist. Die Gemeinde Wangels hat am 15.03.2023 einen Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 gefasst.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 liegt innerhalb eines Gebietes, welches dem Zulässigkeitsmaßstab nach als Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzusprechen ist.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist derzeitig durch die Ausweisung der Vorranggebiete PR3-OHS_025 und PR3_OHS_027 in Verbindung mit der privilegierten Zulässigkeit auf Außenbereichsflächen gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sichergestellt.

Die Genehmigung von Windkraftanlagen erfolgt auf der Basis des Gesamträumliches Plankonzeptes zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Auf Basis des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (s. § 2 Nr. 1 WinBG) werden die Vorrangflächen, die durch Raumordnungspläne oder Bauleitpläne bereitgestellt worden sind, zu den beiden Stichtagen (31.12.2027 und 31.12.2032) vom Planungsträger festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Voraussetzung der Anrechenbarkeit der Fläche als Windenergiegebiet ist, dass der Plan wirksam ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WindBG) und im Falle seines Inkrafttretens nachdem 01.02.2023 keine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen enthält (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Kommt ein Land bzw. Planungsträger der niedergelegten Verpflichtung nicht nach, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsebene, im Ergebnis soll dann die Privilegierung im gesamten Außenbereich greifen.

Mit der Aufhebung sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Eine Prüfung der Auswirkungen von zukünftig geplanten Anlagen erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Damit besteht keine Begründung zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Weiterhin bestehen damit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der nach §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Zudem besteht bei der Aufhebung kein

Anhaltspunkt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

4.2 Planungsalternativen

Aufgrund des übergeordneten Planungsziels eines „Vorranggebietes für Windkraft[2]“, gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020) ergeben sich keine Planungsalternativen.

[2] Das Vorranggebiet wurde nach dem Regionalplan auf Grundlage von „*harten und weichen Ausschlusskriterien*“ ermittelt und ist daher für die gemeindliche Planung planungsrelevant.

5 Inhalt der Planung

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft.

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 entfällt die bisher festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft und die darauf festgesetzten Bereiche für Versorgungsanlagen als Zusatznutzung.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen richtet sich zukünftig nach dem Genehmigungsverfahren des BImSchG in Verbindung mit den Vorgaben der Regionalplanung.

Der Rückbau der Bestandsanlagen ist durch einen städtebaulichen Vertrag gem. §11 Abs 1 Nr. 2 BauGB zwischen der Farve Wind GmbH & Co KG und der Gemeinde Wangels vertraglich gesichert.

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen für die Landwirtschaft richtet sich zukünftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 entfällt die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über eine Gesamthöhe (Flügelspitze in der Senkrechten).

Die Höhe und der Standort künftiger Anlagen richtet sich nach den im Baugesetzbuch und in der Regionalplanung definierten Mindestabständen zu schutzwürdigen Nutzungen.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 können auch zukünftig in dieser Nutzung erhalten bleiben. Die Aufhebung hat keine direkten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen.

5.3 Verkehrsflächen

5.3.1 Erschließung

Die bisherige Erschließung des Windparks Farve erfolgt über die B202 und von dort über das private Feldwegenetz. Es ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Änderungen für die wind-parkexterne Erschließung.

Zwischen Anlagenbetreiber und dem Grundstückseigentümer/in besteht ein Nutzungsvertrag. Die private Erschließung der Anlagen ist dadurch auch nach der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 sichergestellt.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Die öffentlich-rechtliche Erschließung der Anlagen ist dadurch auch nach der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 mit den darin festgesetzten Geh, Fahr- und Leitungsrechten sichergestellt.

5.3.2 Stellplätze

Der private, ruhende Verkehr für Wartungsfahrzeuge, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen, ist auf dem jeweiligen Baugrundstück der Baufelder unterzubringen.

5.4 Pflanz- und Erhaltungsbindungen

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Biotope:

- „sonstiger naturnaher Bach“;
- „Kleingewässer“;
- „Knicks“

Sind aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG in der Landesbiotopkartierung festgehalten und somit in Ihrem Bestand gesichert.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt für den B-Plan Nr. 18 ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt, da dort keine entsprechenden Flächen zur Verfügung standen. In der Folge wurden externe Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 (a) BauGB festgesetzt.

Die letzte Änderung des erforderlichen Ausgleichs der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild für die WEA im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 geschah im Zuge der Anerkennung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK). In den Änderungs-

Genehmigungsbescheiden G20/2021/036 bis G20/2021/042 wurde der Ausgleich als Auflage gesichert. Die Umsetzung der Kompensationsflächen ist trotz Aufhebung des B-Planes Nr. 18 durch die Grundbucheintragung zu Gunsten der Gemeinde weiter gesichert.

Der zugrundeliegende Genehmigungsbescheid berücksichtigt dabei eine BNK. Bei einer dauerhaften Außerbetriebnahme der BNK ist für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes der vollständige Kompensationsbedarf ohne Berücksichtigung der BNK zu erbringen. In diesem Fall richtet sich der Kompensationsflächenbedarf nach den Neugenehmigungen vom 20.03.2019 (Az.: G20/2013/121 bis G20/2013/127) sowie den Ergänzungsunterlagen vom 05.05.2014.

5.6 Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO

5.6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die gem. § 86 „Örtliche Bauvorschriften“ LBO zulässige Regelung zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen des B-Planes Nr. 18 entfällt mit dessen Aufhebung.

Die farbliche Gestaltung der Bestandsanalgen wird zukünftig durch Punkt 2.2.14 der Genehmigungsbescheide vom 20.03.2019 geregelt:

„Alle sichtbaren Windkraftanlagenteile, wie z. B. Rotor, Spinner, Nabe, Gondelgehäuse oder Turm, sind mit mittelreflektierenden Farben und mit matten Glanzgraden zu versehen. Beispielsweise würde die Farbe Lichtgrau (RAL 7035) mit der Glanzzahl kleiner 30 % (gem. ISO 2813) den Vorgaben entsprechen.“

5.6.2 Ausführung befestigter Wege und Flächen

Die Kranaufstellflächen und die neu anzulegenden Erschließungswege sind auf Basis des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes je nach Anforderung weiterhin möglichst flächensparsam und über die jeweils kürzeste Anbindung an das vorhandene Wegesystem anzuschließen. Die anzulegenden Flächen sind soweit möglich als wassergebundene Decke auszuführen, was die Menge des oberflächlich abzuführenden Niederschlagswassers verringert. Die Klimafunktionen bleiben so zu einem Teil erhalten und der Anteil der vollständig versiegelten Flächen wird minimiert.

5.7 Hinweise

5.7.1 Bodenschutz

Unabhängig vom Bebauungsplan sind weiterhin bei Auffüllungen und Verfüllungen mit Boden der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 1410.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Stand 2003)“ zu berücksichtigen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes sind weiterhin folgende Punkte zu beachten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge, sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Der Flächenverbrauch durch die Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten.
- Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Sachgemäßer Umgang mit Boden

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat weiterhin eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12

BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei einer Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast weiterhin unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

5.7.2 Denkmalschutz und Archäologie

Auf Basis von § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auch bei einer Aufhebung des B-Planes Nr. 18 zu berücksichtigen. Denkmale sind gern. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Bodendenkmale

Gemäß § 15 DSchG in der Fassung vom 30. Dezember 2014 hat, wer Kulturdenkmale entdeckt, oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Örtliche Situation

Im Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 und dessen räumlicher Umgebung befinden sich Kulturdenkmale und Bodendenkmale.

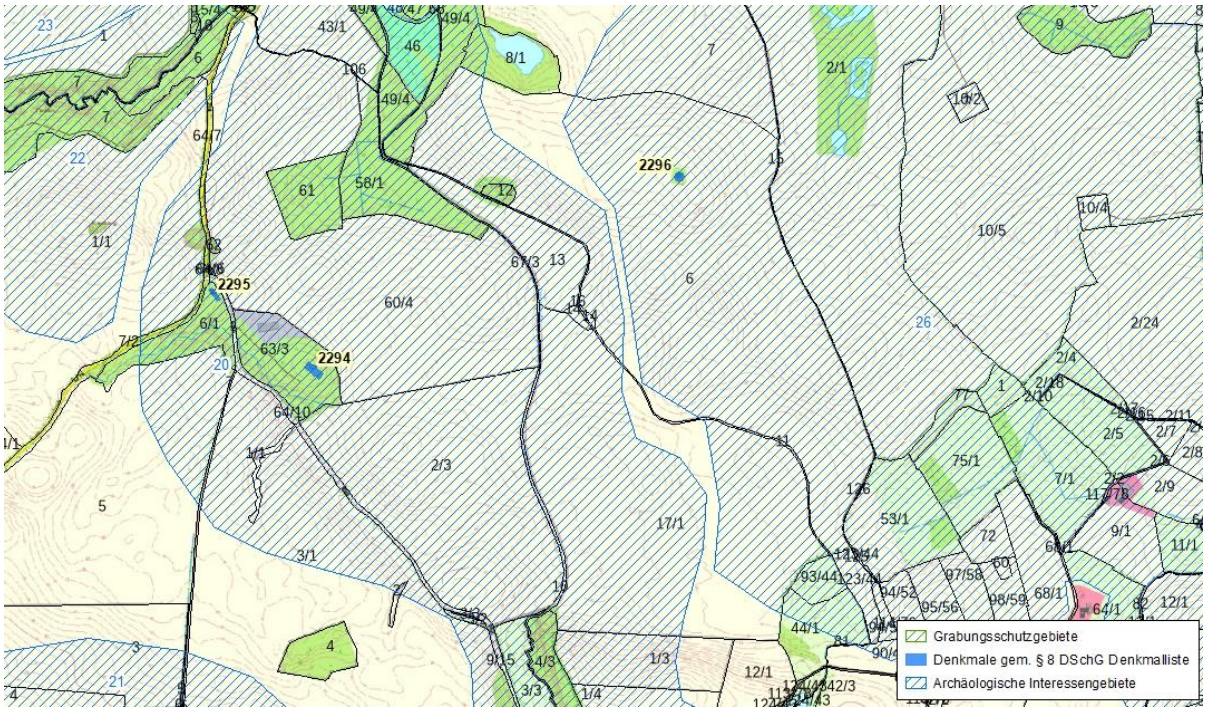


Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Die überplante Fläche befindet sich großenteils in archäologischen Interessengebieten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gern. § 12 Abs. 2 5. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

In unmittelbarer Umgebung des Windparks Farve befindet sich das Bodendenkmal Nr. 12, ein Grabhügel innerhalb eines Gräberfeldes (wahrscheinlich aus der Bronzezeit). Um dieses Bodendenkmal wurde im Rahmen der Teilfortschreibungen von 2012 ein Umgebungsschutzbereich von 300m Schutzradius definiert, der auch im B-Plan Nr. 18 berücksichtigt worden ist. In der aktuellen Teilfortschreibung der Regionalpläne (Stand 2020) ist aufgrund der geringen visuellen Erlebbarkeit ein Schutzabstand nicht mehr erforderlich.

Vier weitere Denkmale liegen im Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 (LA 79, LA 80, LA 81 und LA 84). Es handelt sich um Fundstellen, die auf „Überpflügte Grabhügelreste“ hinweisen.

Im räumlichen Zusammenhang zum B-Plan Nr. 18 liegen zudem die Denkmale: LA 22, LA 33-36, LA 74, LA 75, LA 76, LA 77, LA82 und das Bodendenkmal D 36.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 liegt innerhalb einer schützenswerten Gutslandschaft. Entsprechend sind die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Kulturdenkmale und die Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Kulturdenkmale stehen in einem inhaltlichen Austausch mit ihrer unmittelbaren und durch die vorhandenen Sichtachsen auch mit ihrer mittelbaren Umgebung. Sie prägen diese und werden durch diese geprägt.

Entsprechend sind die Blickachsen bzw. Guthofanlagen mit ihrer umgebenden Landschaft zu berücksichtigen.

Zudem sind gem. Regionalplan im Vorranggebiet PR3_OHS_025 die Umgebungsschutzbereiche Kirche Hohenstein, Gutsanlage und Windmühle Farve sowie Ortschaft Hansühn zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigung der Denkmale sind auch bei einer Aufhebung des B-Planes Nr. 18 im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu prüfen. Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen wird nicht in die denkmalwertige Substanz eingegriffen. Sofern das äußere Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt werden sollte, wäre dieses außerdem reversibel, wenn die Anlagen zurückgebaut werden. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gern. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

5.7.3. Waffen- und Munitionsfunde

Die Gemeinde Wangels liegt nach Auskunft des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein nicht in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Trotzdem sind Zufallsfunde von Munition im Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 nicht gänzlich auszuschließen.

Werden solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Arbeiten sind im unmittelbaren Bereich einzustellen.
- Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heranzukommen.
- Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
- Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

5.7.4. Wehrbereichsverwaltung

Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 liegt innerhalb des Interessenbereiches der Verteidigungsanlage Elmenhorst. Gemäß der Stellungnahme der

Wehrbereichsverwaltung Nord vom 25.01.2013 zum B-Plan Nr. 18 ragen alle Bauvorhaben, die eine Gesamtbauhöhe von 189,20 m über NN überschreiten in das operativ bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage hinein. Bei ungünstiger Aufstellung der Windenergieanlagen kann es zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen, die einer besonderen Bewertung bedürfen. Ggf. ist hier mit Einwänden oder Auflagen zu rechnen. Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen erfolgt, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

5.7.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional- und Kreisplanungen, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden.

Sollten bei einer Aufhebung des B-Planes Nr. 18 bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Kreises bzw. die Gemeinde Wangels benachrichtigen.

5.7.6 Richtfunktrassen

Innerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 verlaufen mehrere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken. Ob Richtfunktrassen von den Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, ist abhängig von der Anlagenhöhe, dem Rotorradius und dem genauen Standort. Im Zuge der Genehmigungsplanung ist eine Feinabstimmung zwischen Richtfunkanlagen- und Windenergieanlagenbetreibern durchzuführen.

6 Natur und Landschaft

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung des B-Planes Nr. 18, sind gemäß BauGB § 1 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der 7 errichteten Windkraftanlagen einschl. Nebenanlagen wurden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt (s. vgl. Kapitel 5.5).

Bei einer Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 18 sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Basis der gültigen Gesetze und Erlasse zu kompensieren.

Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde zu entscheiden.

In § 18 BNatSchG heißt es:

> *„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen […] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“*

Im §1 a BauGB heißt es*:*

> *„[…] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“*

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) sind:

> *„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es:

> *(1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

6.6 Artenschutz

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 hat keine Auswirkungen auf die Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen, da die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend zu definieren sind.

7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Wangels ist erforderlich, da die Darstellungen und Festsetzungen teilweise nicht mehr den Zielen des Landes entsprechen. Teil der im Plan ausgewiesenen Baufelder liegen nicht mehr innerhalb der von der Regionalplanung ausgewiesenen Flächenkulisse der Vorranggebiete PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027. Der Windpark Farve ist Teil der Windfarm Farve / Ehlerstorf.

Im Windpark Farve werden seit 2022 7 Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.4M114 mit einer Anlagenhöhe von bis zu 150m (Flügelspitze in der Senkrechten) betrieben (Genehmigungsnummern: G20/2013/121, G20/2013/122, G20/2013/123, G20/2013/124, G20/2013/125, G20/2013/126, G20/2013/127). Ein Repowering der Anlagen ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Ergänzung des Windparks im Geltungsbereich des B-Plans ist aufgrund der nachzuweisenden Standsicherheit nicht möglich.

Die bestehenden Anlagen werden mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben. Die Anlagen verfügen außerdem über eine Eiserkennung, um die Gefahren des Eisfalles oder Eiswurfes zu reduzieren und ein integriertes Blitzschutzsystem. Außerdem wurde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ein Brandschutzkonzept erarbeitet.

Die bisher überplante Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 18 soll zukünftig wieder dem unbeplanten Außenbereich (§35 BauGB) zugeführt werden. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Zulässige Nutzungen sind in § 35 BauGB geregelt nach dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig richtet. Windkraftanlagen sind derzeit nach § 35 (1) BauGB privilegiert und können damit auch zukünftig im Geltungsbereich zugelassen werden. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB verlieren Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des §2 Nr. 1 WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ihre Privilegierung, sobald das Erreichen eines in Anlage 1 des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des WindBG festgestellt wurde. Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 entfällt zunächst einmal die Regelung der Anlagenanzahl, der Standorte, der Anlagenhöhe und der äußerlichen Gestaltung . Die Gemeinde hat – unabhängig von der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 – jederzeit das Recht eine Bauleitplanung aufzustellen, wenn dieses städtebaulich erforderlich ist, das Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG und die Ziele des Landes berücksichtigt werden.

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Wangels sind zukünftig im Geltungsbereich auch alle weiteren privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) Nr. 1-8 baurechtlich zulässig. Eine Nutzung der Flächen im Geltungsbereich für privilegierte Vorhaben außer Landwirtschaft und Windkraftanlagen ist derzeit nicht vorgesehen.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Prüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 sind:

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
2. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
4. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
5. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes der Punkte 1-4
6. Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
8. Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
9. Die Erhaltung des bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
10. Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange der Punkte 1-4 und 9.

Das kulturelle Erbe umfasst die Kulturgüter, die Zeugnis ablegen über menschliches Handeln von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Sie können in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Das sind unter anderem:

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke (zum Beispiel Kirchen, Kapellen, Schlösser, Gutshöfe oder die historischen Fördertürme im Ruhrgebiet).
- Archäologische Fundstellen (zum Beispiel Hügelgräber, Landwehre oder frühzeitgeschichtliche Siedlungsflächen).
- Stätten historischer Landnutzungsformen (zum Beispiel Streuobstwiesen, Torfstiche oder Weinbergterrassen).
- Kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder (zum Beispiel spezifische Ortsformen, Plätze, Altstädte, Silhouetten, Bauweisen oder Alleen).
- Denkmäler können oberirdisch sichtbar sein wie etwa historische Gartenanlagen. Andererseits gibt es auch unterirdische Denkmäler. Diese Bodendenkmäler können ganze Ensembles bilden, wie zum Beispiel ehemalige Festungen, Siedlungen, Gräberfelder, Klöster oder Produktionsstätten.

Der Begriff des Sachgutes deckt nach dem Kommentar über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Erich Gassner alles ab, was rechtlich nach § 90 BGB unter Sache zu verstehen ist. Er umfasst alle körperlichen Gegenstände und schließt damit alle immateriellen Güter aus. Zu den Sachen gehören damit Gebäude und Freianlagen, die der Erholung des Menschen dienen, landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zusätzlich sind die Vorschriften zum Umweltschutz des §1a BauGB, sowie die Vorgaben des BNatSchG, BBodSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Bei den verwiesenen Naturschutzgesetzen spielt insbesondere die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Artenschutz eine zentrale Rolle.

7.1 Untersuchungsumfang

In § 2 (4) Satz 2f BauGB heißt es: „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile

davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

7.1.1 Erheblichkeit

Wann es sich bei einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft um eine „erhebliche“ Umweltauswirkung handelt, wird im BauGB nicht geregelt (das BauGB hat in diesem Aspekt nur verfahrensrechtlichen Charakter).

Nachteilige Umweltauswirkungen sind zunächst alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können.

Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes bzw. der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Bei Vorhaben kann daher von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nur ausgegangen werden, wenn sie aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten - im Vergleich zu ähnlichen oder gleichen Vorhaben - „schwerere“ Umweltauswirkungen haben können (z. B. Vorhaben in einer ökologisch wertvolleren Flussaue oder in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte).

Allein die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach dem einschlägigen Fachrecht - etwa die Genehmigungsfähigkeit einer BImSch-Anlage nach § 5 BImSchG - ist noch kein hinreichender Indikator dafür, dass von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Bewertungsmaßstäbe ausgehen können.

Nicht jede erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung ist auch erheblich im Sinne des BauGB. Eingriffe nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, die zu kompensieren sind, können damit nicht von vornherein mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gleichgesetzt werden.

Ob ein erheblicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatschG auch erheblich im Sinne des BauGB (§ 2 (4)) ist, setzt eine an den Kriterien der Anlage 1 zum BauGB und dem

maßgeblichen Fachrecht orientierte wertende Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen voraus (analog zu BVerwG 9A1.13 vom 25.06.2014, Rn. 29).

Die Möglichkeit des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG ist im Grundsatz als erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des BauGB zu werten.

7.1.2 Wechselwirkungen

Unter den Wechselwirkungen im Sinne der BauGB-Gesetzgebung werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb einzelner Schutzgüter des §1 Abs 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, zwischen verschiedenen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden. Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkungen kann eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen einer Planung bzw. eines Vorhabens auf die Umwelt erfolgen. In Bezug auf die Wechselwirkungen ist zu beachten, dass sie sich in ihrer Wirkung addieren und potenzieren, aber unter Umständen auch vermindern können.

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft, erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ werden insbesondere durch Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ verursacht. Wesentliche Wechselwirkungen sind daher:

- Die Minderung der Erholungsqualität oder -eignung einer Landschaft für den Menschen durch die Landschaftsbildbeeinträchtigungen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Siedlungsbildes im Zusammenhang mit dem Wohnstandort.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ wirken sich insbesondere auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie auf das Schutzgut „Wasser“ aus. Wesentliche Wechselwirkungen sind dabei:

- Zerstörung von potenziellen Standorten für Pflanzen.
- Verlust der Filterfunktionen des Bodens.
- Verlust an Versickerungsflächen.

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Klima und Mensch.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Wangels ist überwiegend durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensivem Ackerbau geprägt. Im Geltungsbereich fließt die Testorfer Au. Sie ist als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ und als „Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt“ ausgewiesen und trennt die durch die Regionalplanung ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraft PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027. Im Geltungsbereich besteht eine Vorbelastung durch die Windfarm Farve /Ehlerstorf. sieben Windkraftanlagen des Windparks Farve stehen im Geltungsbereich.

Gemäß dem Landschaftsplan mit dem Planinhalt „Biotope“ gibt es im Plangebiet vier Biotope, die im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 liegen. Im Folgenden werden sie näher beschrieben:

Biotop 330

Es handelt sich um einen naturnahen Bachabschnitt der Steinbek/Testorfer Au. Das Biotop ist mit der Wertstufe 2 als wertvoll eingestuft worden. Das Fließgewässer natürlicher Entstehung befindet sich südlich von Farve bzw. in der Farver Au. Der Bach hat einen weitgehend natürlichen Verlauf.

Biotop 331

Es handelt sich bei diesem Biotoptyp um einen leicht nassen und etwas überwachsenen Tümpel. Das Biotop hat keine Wertstufe erhalten.

Biotop 335

Es handelt sich bei diesem Biotop um ein Feldgehölz (Bruchwald /feuchtes Weidengebüsch).

Biotop 336

Es handelt sich bei diesem Biotop um ein Kleingewässer.

Im Plangebiet befinden sich 4 Denkmäler. Der Landschaftsplan mit dem Planinhalt „Bindungen und Vorgaben“ weist diese als archäologische Denkmäler (Landesaufnahme) mit den Nummern LA 79, LA 80, LA 81 und LA 84 aus. Es handelt sich um Fundstellen, die auf „Überpflügte Grabhügelreste“ hinweisen.

Nördlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 18 befindet sich das Bodendenkmal mit der Nummer DB 12 (eingetragen im Denkmalbuch). Nach Prüfung des Archäologischen Landesamtes wurde festgestellt, dass das Denkmal selbst nur noch eine geringe Höhe und somit nur noch eine eingeschränkte Wirkung in der Landschaft hat. Und es handelt sich zudem um ein

letztes sichtbares Denkmal in der Landschaft, das keine sichtbaren Verbindungen zu anderen Denkmalen oder Denkmalgruppen hat.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 liegt innerhalb der schützenswerten Gutslandschaft, die durch das Zusammenspiel von denkmalpflegerisch relevanten Kultur- und Bodendenkmalen und der sie umgebenden Landschaftsparks und Agrarlandschaften geprägt ist. Namentlich zu erwähnen sind hierbei die Gutshöfe Farve, Ehlerstorf, Testorf, Meischendorf und Charlottenhof, die Kirchen in Hohenstein und Hansühn, sowie die Farver Mühle.

Eine Nichtdurchführung der Planung hätte zur Folge das die ausgewiesenen Baufelder des B-Plans Nr. 18 weiterhin nicht den Zielen des Landes entsprechen.

7.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung

Für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Wangels sind auch bei einer Aufhebung der Satzung derzeit keine Veränderungen zu erwarten, da die Bestandsanlagen erst im Jahr 2022 in Betrieb genommen worden sind und daher ein Repowering erst langfristig ansteht., Eine Ergänzung des Windparks ist im Geltungsbereich aufgrund der Standsicherheitsnachweise und Abstände zwischen den Anlagen nicht möglich. Durch die Aufhebung des B-Planes besteht die Möglichkeit im Geltungsbereich nach §35 zulässige Vorhaben umzusetzen.

Die bestehenden Baurechte werden aufgehoben. Die erteilten Anlagengenehmigungen nach dem BImSchG haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit Grund und Boden wird weiterhin sparsam umgegangen werden und eine Zersiedelung der Landschaft wird weiterhin nicht gefördert.

Die derzeitigen Festsetzungen zu Anlagenstandort/Abständen, -höhe, -anzahl und Farbgebung haben mit der Aufhebung des B-Planes keine Geltung mehr. Entsprechend können auf Grundlage des Genehmigungsverfahren des BImSchG in den Vorranggebieten PR3_OHS_025 und PR3_OHS_027 zukünftig höhere Anlagen auf anderen Standorten genehmigt werden.

Im Rahmen der Regionalplanung wurden Mindestabstände zu Wohnhäusern und Siedlungen von 800m zu Siedlungsgebieten und 400m zu Wohngebäuden im Außenbereich definiert. Außerdem ist in Schleswig-Holstein auf Basis des derzeitig gültigen Landesentwicklungsplanes ein Mindestabstand zu Wohngebäuden in Siedlungsgebieten von 5 x Anlagenhöhe und 3 x Anlagenhöhe zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abstand Haus – Mastmittelpunkt) zu berücksichtigen. Bei einem Rückbau der Bestandsanlagen im WP Farve und bei Errichtung von neuen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200m und einem Rotordurchmesser von 160m würde sich der Abstand zu Wohngebäuden verringern (Farve und Hohenstein) bzw. nicht verändern (Grammdorf).

Die maximal möglich Anzahl an Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet / Eignungsgebiet ergibt sich aus der Gebietskulisse vom Vorranggebiet / Eignungsgebiet, dem zu berücksichtigenden Mindestabstand der Windkraftanlage zu den nächstgelegenen Wohngebäuden und aus dem zu erbringenden Nachweis der Standsicherheit. Der Nachweis der Standsicherheit ist unter einem Abstand von 2 x Rotordurchmesser nicht möglich. Bei einem Rückbau der Bestandsanlagen im WP Farve und bei Errichtung von neuen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200m und einem Rotordurchmesser von 160m können in der Summe max. 7 WEA im WP Farve errichtet werden.

Die zulässige Anlagehöhe wird begrenzt aus der Gebietskulisse vom Vorranggebiet / Eignungsgebiet im Zusammenhang mit den zu berücksichtigenden Mindestabständen zu Wohngebäuden gemäß dem derzeitig gültigen Landesentwicklungsplanes. Bei einem Rückbau der Bestandsanlagen im WP Farve können Anlagen mit einer Höhe von mindestens 200m errichtet werden.

Um die visuellen Auswirkungen einer Windkraftanlage so weit wie möglich zu verringern, ist ausschließlich die Verwendung von mittelreflektierenden Farben und Glanzgraden gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter zulässig.

Die zulässigen Emissionen (Schall und Schatten) werden auf der Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich geregelt. Es gelten unabhängig von der Bauleitplanung die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz.

Der Rückbau der Windkraftanlagen wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt und über eine Bürgschaft zu Gunsten des Landes Schleswig-Holstein gesichert. Bei einem Bebauungsplan wird der Rückbau über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger gesichert.

Die Definition der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Basis des Baugesetzbuches / Bundesnaturschutzgesetzes abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Basis der derzeitigen Gesetze und Verordnungen ist eine Ersatzgeldzahlung nicht zulässig. Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Rahmen der kommunalen Abwägung zu entscheiden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die Kommune sicherzustellen. Durch die Aufhebung des B-Planes können auf Basis der derzeitigen Gesetze und Verordnungen die Eingriffe in das Landschaftsbild nur über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden und zur Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft ist das Benehmen mit der Fachbehörde erforderlich.

Die Aufhebung ermöglicht höhere Anlagen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Ggf. zusätzliche Schall- und Schattenwurfemissionen aber nicht mehr als gesetzlich zulässig,

zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die über eine Ersatzgeldzahlung und Maßnahmen kompensiert werden können. Diese Auswirkungen wären aber unabhängig von der Aufhebung des B-Planes zulässig, da der B-Plan Nr. 18 nicht mehr den Zielen des Landes SH entspricht.

Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens dem BImSchG die Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz, den Denkmalschutz, das Landschaftsbild der Gutslandschaft, die Richtfunktrassen, das Militär und weitere relevanten Belange zu berücksichtigen.

Der Bau von Windkraftanlagen ist mit der Anlage von Erschließungswegen, Kabeltrassen, Kranstellplätzen und weiterer Infrastruktur verbunden. Bei der Errichtung von neuen Windkraftanlagen werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Der Rückbau von Windkraftanlagen beinhaltet die Demontage der Bestandsanlagen, sowie den Rückbau des Fundaments und der nicht mehr benötigten Infrastruktur (Kabel, Erschließungswege, Kranstellplätze etc.).

7.2.2 Fläche

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 ist weitestgehend unversiegelt. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Geltungsbereich verlaufen Wege, die der Erschließung der Ackerflächen und der Windkraftanlagen dienen.

Bei einer Veränderung des Parklayouts/Windkraftanlagen kann es zu einer geringfügigen Erhöhung der versiegelten Fläche im Geltungsbereich kommen.

Die Böden im Geltungsbereich werden überwiegend durch die intensive, agrarische Nutzungen als Ackerflächen geprägt.

Im Zusammenhang mit dem Bau von Fundamenten und Zuwegungen, der Kabelverlegung sowie den Kranstellflächen wurden die Böden beeinträchtigt. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.

Bei einer Verlegung von Kabeln erfolgten folgende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Störung des Bodenlebens und Bodengefüges durch die Herstellung eines Kabelgrabens (baubedingte Auswirkung).
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen (baubedingte Auswirkung).
- Potentielle Erwärmung des Bodens / Bodenaustrocknung durch die Wärmeentwicklung (betriebsbedingte Auswirkung).

Durch die Anlage von temporär befestigte Vormontageflächen, temporäre Erschließungsflächen und temporäre Baustelleneinrichtungsflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet.

Bei einem Abbau der Bestandsanlagen einschl. der Zuwegungen verbleibt eine Bodenzerstörung durch die Bodenverdichtung, die nur sehr langsam reversibel ist.

Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Flächen im Geltungsbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und, dass diese Flächen nach einem Rückbau der Windkraftanlagen wieder in diese Nutzung überführt werden würden. Die Bodenversiegelungen wurden auf das notwendige Maß begrenzt (Bodenschutzklausel).

7.2.4 Wasser

Durch den Geltungsbereich des B-Planes fließt die Testorfer Au. Darüber hinaus sind Gräben und vereinzelte Mergelkuhlen vorhanden.

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 dient dazu den von der Regionalplanung vorgesehenen Mindestabstand für Windkraftanlagen zur Testorfer Au einzuhalten. Das derzeit ausgewiesene Baufeld 3 ragt in den Schutzstreifen und entspricht damit nicht der von der Regionalplanung ausgewiesenen Gebietskulisse.

Untersuchungen zu den Auswirkungen der Versiegelungen auf die Grundwasseranreicherung sind nicht erforderlich, da das von den versiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen versickert und damit der Grundwasseranreicherung nicht entzogen wird. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind – aufgrund der geringen Flächengröße - nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch die Einrichtung von für die Erschließung benötigten Gewässerdurchlässen (Verrohrung) kann bei der Errichtung zukünftiger Windkraftanlagen mit neuen Standorten notwendig sein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können aber kompensiert werden.

Die Kabelverlegung und die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen, temporäre Erschließungsflächen und temporäre Baustelleneinrichtungsflächen wirkt sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Wasser aus, da es sich um keine dauerhafte Versiegelung handelt.

7.2.5 Klima/Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird sich das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere

Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 sind keine negativen Auswirkungen auf den Klimawandel zu erwarten. Die Aufhebung hebt die bisher geltenden Baurechte auf und erlaubt eine flexiblere Errichtung von Windkraftanlagen auf Basis des Landesentwicklungsplanes und der Regionalplanung und den gültigen Gesetzen und Verordnungen. Windkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und der Dekarbonisierung von Energie und schützen dadurch das Klima.

Eine Veränderung der Luftqualität kann ausgeschlossen werden.

7.2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich der Bauleitplanung und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen ist naturräumlich geprägt durch ein bewegtes Relief mit weiträumigen Blickbeziehungen. Durch die Waldflächen und den Großbaumbestand gibt es immer wieder sichtverschattete Bereiche.

In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum um eine Agrarlandschaft mit einem lockeren Knicknetz mit landschaftsbildprägenden Überhältern, Alleen und Wäldern.

Der Geltungsbereich liegt zudem in einer schützenswerten Gutslandschaft. Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ergeben sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als pragmatischer Ansatz wird als erheblich betroffener Landschaftsraum und damit als Untersuchungsgebiet „15 x Anlagenhöhe“ definiert.

Die Errichtung von höheren Anlagen hätte eine Erhöhung der durch die Anlagen beeinträchtigten Landschaftsanteile zur Folge.

7.2.7 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 dient dazu, den Schutzstreifen zur Testorfer Au, den die Regionalplanung vorgesehen hat, zukünftig einzuhalten. Die Testorfer Au gehört zu den wertvollsten Flächen im Gemeindegebiet von Wangels und stellt eine wichtige Hauptverbundsachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem mit regionaler Bedeutung da.

Avifauna

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Auch Fledermäuse, die im Umfeld der Windkraftanlagen jagen, sich im Zug befinden, oder sich zwischen zwei Habitaten bewegen sind durch die Rotoren der Windkraftanlagen gefährdet. Sie kollidieren mit beweglichen und auch unbeweglichen Strukturen. Ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna nicht ausgeschlossen werden. Der Bau größerer Windkraftanlagen mit größeren Rotoren erhöht das Kollisionsrisiko.

Bei der Genehmigung von neuen Windkraftanlagen sind deren Auswirkungen auf die Avifauna zu bewerten und über Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Pflanzen

In Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind bei einer Errichtung von Windkraftanlagen Veränderungen der Biotoptypen (Art und Umfang) möglich (Versiegelung von Flächen).

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 ist überwiegend durch agrarische, intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Die Ackerflächen sind durch die intensive anthropogene bzw. landwirtschaftliche Nutzung floristisch erheblich verändert, „besonders geschützte Arten“, „streng geschützte Arten“ oder „Rote-Liste-Arten“ kommen daher auf diesen Flächen nicht vor.

Flächen die nicht anthropogen genutzt werden und eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna haben sind durch die Biotopkartierung der gesetzlich geschützten Biotope geschützt.

Eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Knicks kann bei der Errichtung zukünftiger Windkraftanlagen evtl. notwendig sein. Diese Beeinträchtigungen können aber kompensiert werden.

7.2.8 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich potenzielle Auswirkungen auf den Mensch (einzelnes Individuum als auch auf die Bevölkerung im Sinne einer Gruppe wie z. B. Kinder oder Kranke) durch:

- Schall- und Schattenwurfemissionen.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes /Siedlungsbildes bzw. der Landschaft als Erholungsraum.
- Umzingelungswirkung/bedrängende Wirkung.

Bei der Errichtung neuer Anlagen im Geltungsbereich sind daher die veränderten Auswirkungen auf Schallimmissionen, Schattenwurf, Naherholung, die Landschaft und mögliche Umzingelungswirkungen auf Basis der geltenden Vorschriften zu prüfen. Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm (auf der Ebene der Genehmigung nach dem BImSchG-) und der harten und weichen Tabukriterien der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Zudem müssen Windkraftanlagen gem. Teilfortschreibung des LEP 2010 mindestens die fünffache Gesamthöhe als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen und die dreifache Gesamthöhe zu Wohnnutzungen im Außenbereich gem. §35 BauGB einhalten.

7.2.9 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen ist keine zusätzliche Belastung an Schadstoffen, Erschütterungen, Wärme oder Strahlung zu erwarten.

Eine Erhöhung der Schallimmissionen über die gesetzlichen Richtwerte ist aber nicht zulässig.

Windkraftanlagen über 100m Gesamthöhe stellen raumbedeutsame Anlagen da und müssen für den Flugverkehr sichtbar gekennzeichnet sein. Hierbei werden nachts Lichtimmissionen freigesetzt. Die Bestandsanlagen werden bereits mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben, die nur Licht emittiert, wenn Flugobjekte in der Nähe sind. Die Errichtung neuer Anlagen würde daher keine Erhöhung der Lichtemissionen zur Folge haben.

Der Bau höherer, größerer Windkraftanlagen hätte eine weitere Sichtbarkeit zur Folge. Dies bedeutet, dass die Fläche, in der das Landschaftsbild beeinträchtigt ist, steigt.

7.2.10 Abfall

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 sind keine Veränderungen an der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Abwässer, ihrer Beseitigung und oder Verwertung zu erwarten.

7.2.11 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 besteht sind keine neuen oder steigenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

In der näheren Umgebung zum Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Orte, die zum kulturellen Erbe gezählt werden. Es gibt mehrere Baudenkmäler (Gutshöfe, Kirche Hohenstein, Farver Mühle), zudem gibt es archäologische Fundstellen im und am Geltungsbereich des B-Planes. Von der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 gehen jedoch keine Risiken für diese Orte des kulturellen Erbes aus.

Für die Umwelt sind über die bisher thematisierten Auswirkungen hinaus keine weiteren Risiken zu erwarten.

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 besteht kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen. Die Windkraftanlagen verfügen über eine Eiserkennung, um die Gefahren des Eisfalles oder Eiswurfes zu reduzieren und ein integriertes Blitzschutzsystem. Außerdem ist ein Brandschutzkonzept Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

7.2.12 Zusammenfassung der Maßnahmen gegen erhebliche Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beim Bau neuer Windkraftanlagen wird im Genehmigungsverfahren geprüft, welche Umweltauswirkungen / Eingriffe in Natur- und Landschaft durch diese verursacht werden. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation als Auflagen oder Nebenbestimmungen definiert.

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes hat die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Wangels keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach §1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe J BauGB zur Folge.

7.2.13 Prüfung von Planungsalternativen

Der B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Wangels entspricht nicht mehr den Zielen des Landes. Um den B-Plan an die Gebietskulisse des Regionalplans anzupassen, ist neben der Aufhebung auch eine Änderung des B-Planes möglich. In diesem Zusammenhang müssten aber die Anlagenstandorte und damit das Parklayout modernen Windkraftanlagen angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Wangels dazu entschieden den B-Plan Nr. 18 aufzuheben. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit zukünftig nach §35 BImSchG auf Basis der Regionalplanung und des Landesentwicklungsplanes. Die Gemeinde hat – unabhängig von der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 – jederzeit das Recht eine Bauleitplanung aufzustellen, wenn dieses städtebaulich erforderlich ist, das Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG und die Ziele des Landes berücksichtigt werden.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.2 Fehlende Kenntnisse

Dieses Verfahren behandelt die Aufhebung des B-Planes Nr. 18. Durch diese werden Baurechte aufgehoben und nicht geschaffen. Die zukünftige Nutzung des Geltungsbereiches ist damit auf Vorhaben des § 35 BauGB beschränkt. Dieser Ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Vorhaben mit unterschiedlichen Umweltauswirkungen. Dieser Umweltbericht betrachtet in erster Linie eine weitergeführte Nutzung des Geltungsbereiches als Windpark und landwirtschaftliche Fläche für Ackerbau. Umweltauswirkungen / Eingriffe in Natur und Landschaft von Vorhaben im Geltungsbereich sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und durch angemessene Maßnahmen zu vermeiden, mindern oder zu kompensieren.

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Dieser Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der Aufhebung des B-Planes Nr. 18. Der B-Plan soll aufgehoben werden, weil die Baufelder teilweise außerhalb der Vorrangflächen für Windkraft (Regionalplanung) liegen. Durch die Aufhebung entfallen die Festsetzungen des B-Planes (Maximalhöhe, Anzahl, Standort/Abstände, farbliche Gestaltung). Die Anforderungen des BImSchG (Schall, Schatten, Artenschutz etc.) sind weiterhin einzuhalten.

Die Bestandsanlagen im Windpark Farve wurden 2022 in Betrieb genommen und sollen derzeit nicht erneuert werden. Im Geltungsbereich sind wegen der Mindestabstände zu anderen Anlagen (Standsicherheit) keine weiteren Anlagen möglich.

Zukünftig können die bestehenden Anlagen auch durch größere Windkraftanlagen ersetzt werden. Unabhängig davon sind weiterhin alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu berücksichtigen. Die dabei entstehenden Umweltauswirkungen sind dann im Genehmigungsverfahren zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu , vermeiden, mindern oder zu kompensieren.

7.3.4 Referenzliste der Quellen

GEMEINDE WANGELS: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 – Windpark Farve , Wangels 2014.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek 2008.

NOHL, WERNER: Landschaftsplanung, Ästhetische und rekreative Aspekte, Kirchheim, 2001.

NOHL, WERNER: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe, München, 1993.

PAUL, HANS-ULRICH, UTHER, DIRK, NEUHOFF, MICHAEL, WINKLER-HARTEN-STEIN, KERSTIN, SCHMIDTKUNZ, HARRY, GROSSNICK, JAN: GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsleitungen, Naturschutz- und Landschaftsplanung, 2004.

VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG, U. v. 18.08.2009 - 1 A 5/08.

8 Auswirkung der Planung

8.1 Emissionen durch den geplanten Windpark

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 hat keine Auswirkungen auf das Schutzbedürfnis der nächstgelegenen Wohngebäude (Schall und Schatten), da die zulässigen Emissionen auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend definiert werden.

8.2 Verkehrsverträglichkeit

Der Betrieb eines Windparks erfordert nur Anfahrten für Kontroll- und Reparaturpersonal. In der Bewertung der Verkehrsmenge ist das Aufkommen daher als geringfügig und verkehrstechnisch nicht relevant einzuschätzen.

8.3 Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 18 ist vollständig erschlossen und eine geordnete Ver- und Entsorgung des Gebietes auch zukünftig gewährleistet.

8.3.1 Stromversorgung

Die Ableitung des produzierten Stroms erfolgt derzeit in das Umspannwerk Weißenhaus. Dies wird durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 18 nicht verändert.

8.3.2 Wasserversorgung und -entsorgung

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird schadlos über den gewachsenen Oberboden abgeleitet. Eine Erlaubnis ist aufgrund der gering versiegelten Fläche nicht erforderlich.

8.3.3 Abfall- und Müllbeseitigung

Die im Rahmen des Betriebes von Windenergieanlagen anfallenden Abfälle werden von der Wartungsfirma ordnungsgemäß entsorgt.

8.3.4 Löschwasserversorgung / Brandschutz

Der Feuerschutz der Gemeinde Wangels wird durch die „Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Die Löschwasserversorgung und Brandbekämpfung wird über den Leitfaden der 3523 der VdS[3] geregelt.

Die verbindliche Festlegung der und deren Anforderungen sowie der Erreichbarkeit der baulichen Anlagen durch Löschfahrzeuge erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung auf Ebene der Baugenehmigung und Antrages nach dem BImSchG.

8.4 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Aufhebung des Bebauungsplans und die Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Der Gemeinde Wangels entstehen keine weiteren Kosten.

[3] Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) für den Brandschutz“ (VdS. 3523) der VdS Schadensverhütung GmbH.

9 Billigung der Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels hat die Begründung am …… gebilligt.

Gemeinde Wangels, den ……

- - Bürgermeisterin -

Der Bebauungsplans Nr. 18 ist am …… außer Kraft getreten.

10 Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen

Es wurden keine Gutachten zur Aufstellung der Aufhebung des B-Plans Nr. 18 der Gemeinde Wangels verwendet.

11 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, bilden die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Aufhebung des B-Plans Nr. 18 der Gemeinde Wangels.

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist;

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist;

Bundesimmissionsverordnung Nr. 12 (12. BImSchV)

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-lasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist;

Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)

Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist;

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 56) geändert worden ist;

Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1442);

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301 und 486, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 30);

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetztes vom 14. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist;

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

Zugänglichkeit der Normen- und Richtlinienblätter

Soweit auf DIN-Normen oder technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese im Verwaltungsgebäude des Amtes Oldenburg Land, Bauamt (Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein) während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten